

# Anlage 1

## **5. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bielefeld vom 20.Dezember 2005 vom xx.xx. 2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und der §§1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 28.04.2016 die 5. Nachtragssatzung mit den folgenden Änderungen zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bielefeld vom 20.Dezember 2005 beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Steuersatz beträgt 24 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.  
Bei der Vorführung von pornographischen oder ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen– beträgt der Steuersatz 27,5 v.H.

### **Artikel 2**

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.

### **Artikel 3**

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten (§ 1 Nr. 5) beträgt:

1. in Spielhallen oder ähnlichen Einrichtungen (§ 1 Nr. 5a) bei

- a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit (einschl. Personalcomputer),  
je Gerät = 5,4 v.H.  
des Einsatzes nach Abs. 2

- |  |   |         |
|--|---|---------|
| b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit, je Gerät u.<br>je angefangenen Kalendermonat          | = | 54,00 € |
| c) Personalcomputer (ohne Gewinnmöglichkeit), je Gerät u.<br>je angefangenen Kalendermonat | = | 36,00 € |

2. in Gastwirtschaften oder sonstigen Orten (§1 Nr. 5b) bei

- |   |   |          |
|---|---|----------|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten,<br>je Gerät<br>des Einsatzes nach Abs. 2      | = | 5,4 v.H. |
| b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeiten, je Gerät u.<br>je angefangenen Kalendermonat | = | 27,00 €  |

#### **Artikel 4**

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene Quadratmeter Veranstaltungsfläche 0,24 Euro.

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

#### **Artikel 5**

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 24 v.H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

#### **Artikel 6**

Diese Satzung tritt am 01.Januar 2017 in Kraft.

Clausen  
Oberbürgermeister